



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IV ZR 178/18

vom

13. November 2019

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richterin Harsdorf-Gebhardt, den Richter Lehmann, die Richterinnen Dr. Brockmüller und Dr. Bußmann

am 13. November 2019

beschlossen:

Die als Gegenvorstellung zu wertende Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Senatsbeschluss vom 10. April 2019 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 I. Der Kläger begehrte die Verurteilung der Beklagten zur Übereignung und Herausgabe eines Grundstücks. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen und den Streitwert auf 400.000 € festgesetzt. Der Senat hat die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision durch Beschluss vom 10. April 2019 zurückgewiesen und den Streitwert ebenfalls auf 400.000 € festgesetzt. Hiergegen richtet sich die im eigenen Namen erhobene Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 10. Oktober 2019. Sie macht geltend, für das streitgegenständliche Grundstück gelte ein Bodenrichtwert von 730 €/qm, den das zuständige Landratsamt inzwischen auf Anfrage des Klägers vom 9. Mai 2019 mitgeteilt habe, so dass der Grundstückswert 533.340 € betrage.

2           II. Die Beschwerde ist als Gegenvorstellung zulässig, aber un-  
gründet.

3           1. Gegen einen Streitwertbeschluss des Bundesgerichtshofs ist  
zwar keine Beschwerde zulässig. Statthaft ist aber eine Gegenvorstel-  
lung, die in der für eine Beschwerde geltenden Frist des § 68 Abs. 1  
Satz 3 GKG eingelegt werden muss (BGH, Beschluss vom 7. April 2011  
- VII ZR 66/07, juris Rn. 7). Diese Frist ist hier eingehalten. Die Prozess-  
bevollmächtigte des Klägers konnte diese auch im eigenen Namen einle-  
gen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 RVG).

4           2. Die Gegenvorstellung ist jedoch unbegründet. Wird auf die Auf-  
lassung eines Grundstücks geklagt, ist für die Wertfestsetzung § 6 ZPO  
und damit der Verkehrswert des Grundstücks maßgebend. Hinsichtlich  
des konkreten Betrages ist der Senat von den Angaben des Klägers in  
seiner Klageschrift ausgegangen; diese wurden auch im Verfahren der  
Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Frage gestellt. Die von der Pro-  
zessbevollmächtigten des Klägers nunmehr mit dem Ziel einer Erhöhung  
des Streitwerts vorgetragene(n) Tatsachen können nach Abschluss des  
Verfahrens keine Berücksichtigung finden (vgl. BGH, Beschluss vom  
19. August

2015 - V ZR 107/14, juris Rn. 2). Die Beklagte bestreitet diese Behauptungen zum Grundstückswert und trägt andere Tatsachen vor. Feststellungen sind dazu nicht getroffen worden.

Mayen

Harsdorf-Gebhardt

Lehmann

Dr. Brockmüller

Dr. Bußmann

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 06.07.2017 - 20 O 7316/16 -

OLG München, Entscheidung vom 08.06.2018 - 18 U 2746/17 -